

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 81

FREITAG, DEN 16. OKTOBER

2015

Inhalt:

Seite	Seite
Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 287 „Tibarg“ im Stadtteil Niendorf, Ortsteil 318 1753	Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen im Stadtteil Volksdorf 1755
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Stellingen 65 1754	Tätigkeitsbericht der Hamburger Kommission für Fragen der Gentechnik (HKFG) – 2014 – 1755
Planfeststellungsbeschluss 1754	Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg 1760
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht 1755	Veröffentlichungen im Hamburger Ärzteblatt 1765

BEKANNTMACHUNGEN

Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 287 „Tibarg“ im Stadtteil Niendorf, Ortsteil 318

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 3. Juli 2015 in dem Umlegungsverfahren U 287 durch Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücks-teile – mit den dazugehörigen Grundbüchern – geregelt:

Gemarkung Niendorf:

Bisheriger Nachweis			Neuer Nachweis		
Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage	Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage
1a	3414	Niendorfer Kirchenweg, Tibarg	1a	12318	Niendorfer Kirchenweg, Tibarg
1L	12194	Tibarg	1L	12319	Tibarg
2b	10370	Paul-Sorge-Straße	*	*	*
2d	10359	nördlich Paul-Sorge-Straße 2	*	*	*
17a	3415	Niendorfer Kirchenweg, Tibarg 19, 21, 23	17a	12320	Niendorfer Kirchenweg, Tibarg 19, 21, 23
17b	3418	Tibarg	17b	12322	südlich Paul-Sorge-Straße 2
17c {	3421	nordwestlich Tibarg 19	17c	3421	nordwestlich Tibarg 19
	4528	südöstlich Paul-Sorge-Straße 2	*	*	*
17d	10369	Paul-Sorge-Straße 2	17d	12321	Paul-Sorge-Straße 2

Dieser Beschluss ist am 23. September 2015 unanfechtbar geworden. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.hamburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hamburg, den 5. Oktober 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

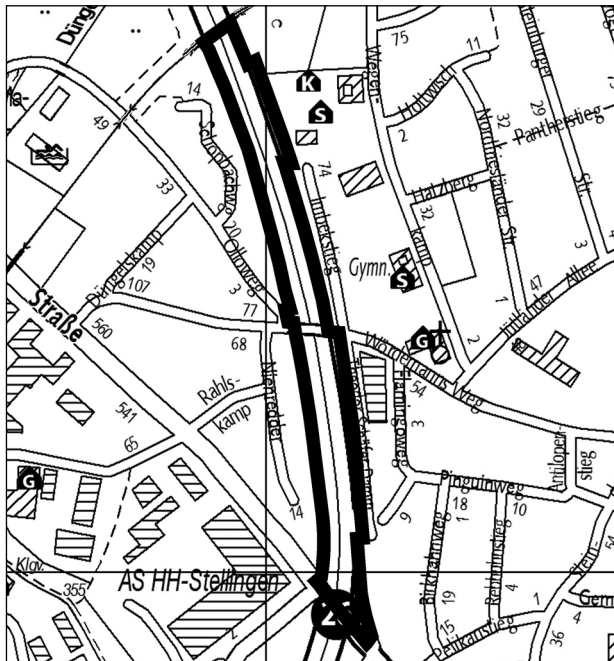
Amtl. Anz. S. 1753

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Stellingen 65

Der Senat hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Stellingen 65

Der Geltungsbereich liegt auf dem Schallschutztunnel in Stellingen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321).



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Kieler Straße – über die Flurstücke 4326 und 3948, Westgrenzen der Flurstücke 3946 und 3944, über das Flurstück 4326, Westgrenze des Flurstücks 4326, über die Flurstücke 4326, 2732 (Wördemanns Weg), 97 (Olloweg), 4127 und 3336 (Bundesautobahn), Westgrenze des Flurstücks 3336, über die Flurstücke 2243, 2270, 2243, 2246 und 2350 der Gemarkung Stellingen – Güterumgehungsbahn – über das Flurstück 4321, Ostgrenzen der Flurstücke 4102 und 4321, über das Flurstück 4105, Ostgrenze des Flurstücks 4321, über das Flurstück 4105, Ostgrenze des Flurstücks 4321, über das Flurstück 4105, Südgrenze des Flurstücks 4105, über die Flurstücke 2084 bis 2057 und 168 bis 159 der Gemarkung Stellingen – Wördemanns Weg – Theodor-Schäfer-Damm – Südgrenze des Flurstücks 4314 (Theodor-Schäfer-Damm), Ostgrenze der Flurstücke 4236, 4076 und 3468, über das Flurstück 3468 der Gemarkung Stellingen.

Durch den Bebauungsplan sollen eine öffentliche Parkanlage sowie Flächen für Dauerkleingärten auf dem Lärmschutzdeckel gesichert werden.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis einschließlich 27. November 2015 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum neben dem Stadtmodell öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Auslegungsraums sind montags bis freitags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von mon-

tags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Duplikate können beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Raum 1138, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Auskünfte werden nur in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, unter der Telefonnummer 040/4 28 40 - 26 19 erteilt.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Wasser und Boden, Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Außerdem liegen umweltrelevante Stellungnahmen zu den Themenbereichen Luftschadstoffen, Niederschlagswasserversickerung, Trinkwasserschutz sowie Bodenaufbau und Bodenverunreinigungen vor.

Diese Unterlagen können während der Öffentlichen Auslegung in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie im Bezirksamt Eimsbüttel eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 12. Oktober 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1754

Planfeststellungsbeschluss

– Herstellung des Verbindungsgewässers Neuenfelde und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sommerdeichverband Rosengarten –

Der Plan für das oben genannte Vorhaben ist durch Beschluss der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, vom 6. Oktober 2015 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 21. Oktober 2015 bis 11. November 2015 während der Öffnungszeiten im Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, Foyer, 21073 Hamburg, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 HmbVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss ist auch im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsbeschluesse/> veröffentlicht.

Hamburg, den 8. Oktober 2015

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 1754

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Buckhorn eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 16. Oktober 2015

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1755

Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen im Stadtteil Volksdorf

I.

Erweiterung und Verbesserung:

Nach § 55 des Hamburgischen Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Bei den nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind die angegebenen Maßnahmen nach § 52 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes abgeschlossen worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Diekkamp von Haselkamp bis Farmsener Landstraße Maßnahmen: Verbesserung der Nebenflächen Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen
2	Diekkoppel – Wohnweg von Diekkoppel Kehre ausschließlich bis Hirtenkamp Maßnahmen: Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen

II.

Berichtigung:

Folgende Bekanntmachung wird berichtigt:

Die Bekanntmachung vom 4. September 2015 (Amtl. Anz. Nr. 69 S. 1462, 1463) unter II., laufende Nummer 1, muss richtig lauten:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Erschließungsanlage

1 Diekkoppel
von Diekkamp bis Kehre einschließlich

Maßnahmen:

Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen.

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 16. Oktober 2015

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1755

Tätigkeitsbericht der Hamburger Kommission für Fragen der Gentechnik (HKFG) – 2014 –

Nachfolgend wird der Bericht über die Arbeit der HKFG im Jahr 2014 bekannt gegeben.

I.

Vorwort

Mit diesem Bericht informiert die HKFG zum 24. Mal die Öffentlichkeit über ihre Arbeit. Dieser Tätigkeitsbericht ist für den Zeitraum vom Januar bis Dezember 2014 erstellt worden. Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen (die 73., 74. und 75. Sitzung) statt. Die Tagesordnungen sind in **Anhang I** beigefügt.

Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Beratung der Hamburger Behörden bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz (GenTG), insbesondere in Fragen betreffend:

- die Sicherheit gentechnischer Anlagen und Arbeiten,
- die Sicherheit bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen,
- die Sicherheit bei der Beförderung gentechnisch veränderter Organismen,
- die Erstellung und Fortschreibung von Notfallplänen sowie die Unterrichtung der beteiligten Personen und der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen sowie
- den Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen, den Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der sonstigen Umwelt vor Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte einschließlich der Vorbeugung vor solchen Gefahren für künftige Generationen.

Die Kommission berät die Hamburger Behörden ferner in grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der gentechnologischen Sicherheitsforschung. Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) unterstützt die HKFG als geschäftsführende Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die HKFG ist eine Sachverständigenkommission, die sich aus sieben Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren vom Präses der BUE im Einvernehmen mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) berufen werden, zusammensetzt.

Zusammensetzung der Kommission:

Herr Professor V. Beusmann

Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt (BIOGUM) Universität Hamburg

Herr PD Dr. J. Clos

Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin

Herr Professor B. Fehse

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Herr PD Dr. G. Feuerstein

Forschungsschwerpunkt BIOGUM, Universität Hamburg

Herr Professor A. Grundhoff

Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie

Herr Dr. F. Schnieders

Provecs Medical GmbH

Herr Professor W. Streit

Biozentrum Klein Flottbek

Auf der konstituierenden Sitzung der achten Amtsperiode der HKFG wurden Herr Professor Beusmann zum Vorsitzenden der Kommission und Herr Professor Fehse zum stellvertretenden Vorsitzenden einstimmig bei jeweils einer Enthaltung gewählt.

Die Mitglieder der Kommission sind Experten verschiedener Fachgebiete. Auf diese Weise wird für die Aufgaben der HKFG ein breit gefächelter Sachverstand gewährleistet.

Die Tätigkeit der Kommission wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch berichtet die HKFG jährlich der Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

II.

Die Arbeit der Kommission im Jahr 2014

Im Berichtszeitraum bildeten folgende Diskussionen zu aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Gentechnik den Schwerpunkt der Tätigkeit:

Novelle der Biostoffverordnung (BioStoffV) und die neue Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 100 (TRBA 100)

Frau Dr. Ulrike Swida (Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz) berichtete zum Thema Novelle der BioStoffV und die neue TRBA 100 (73. Sitzung, TOP I).

Die BioStoffV gilt für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und regelt Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten sowie Maßnahmen zum Schutz anderer Personen, soweit diese auf Grund der Verwendung von Biostoffen durch Beschäftigte gefährdet sein könnten. Die BioStoffV gilt auch für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen.

Anlass für die Neufassung der BioStoffV war die EU-Richtlinie 2010/32/EU. Sie enthält Regelungen zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor. Mit der Neufassung wurde die BioStoffV an die wissenschaftliche und technische Weiterentwicklung angepasst.

Die wichtigsten Änderungen der BioStoffV:

Die Begriffsbestimmung für Biostoffe wurde erweitert.

- Die Grundpflichten des Arbeitgebers wurden in einem Paragraph zusammengefasst.
- Spitze und scharfe medizinische Instrumente sind in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Verletzungen besteht, soweit dies technisch möglich oder zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist.
- Für nicht gezielte Tätigkeiten, bei denen die Infektionsgefährdung nachrangig ist und die Gefährdung vorrangig auf der sensibilisierenden bzw. toxischen Wirkung der Biostoffe beruht, wurden Erleichterungen bei der Gefährdungsbeurteilung geschaffen. Diese Tätigkeitsbereiche werden von den formalen Anforderungen zur Klassifizierung der Infektionsgefährdung (Schutzstufenzuordnung) befreit.
- Das Anzeigeverfahren für Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen wurde durch ein Erlaubnisverfahren ersetzt.
- Vor der erstmaligen Aufnahme von gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3(**), bei relevanten Änderungen erlaubnispflichtiger oder angezeigter Tätigkeiten, Aufnahme eines Patienten in eine Sonderisolierstation sowie Einstellen einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit besteht Anzeigepflicht.
- Für Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen der Schutzstufe 3 oder 4 in der Biotechnologie sowie für Schutzstufe 4 im Gesundheitsdienst muss der Arbeitgeber eine fachkundige Person benennen. Deren Aufgaben ist Beratung des Arbeitgebers bei der Gefährdungsbeurteilung und sonstigen sicherheitsrelevanten Fragestellungen, Unterstützung bei der Kontrolle der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sowie Überprüfung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
- Die Anforderungen an die Fachkunde werden in Abhängigkeit von der durchzuführenden Aufgabe und dem Ausmaß der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Biostoffen konkretisiert.

Die TRBAs geben den Stand der Technik in der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder. Die Anforderungen der BioStoffV werden durch sie konkretisiert. Folgende TRBAs wurden im Rahmen der Novellierung der BioStoffV überarbeitet:

- TRBA 100: Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien.
- TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.
- TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege.
- TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ befindet sich in Erarbeitung.

Die TRBA 100 konkretisiert die Anforderungen der BioStoffV insbesondere betreffend der Risikogruppe 3(**) und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die TRBA 100 beinhaltet Regeln und Erkenntnisse zur:

- Erfüllung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,
- Einstufung von biologischen Arbeitsstoffen und

- Erfüllung der sonstigen Anforderungen, die zur Einhaltung der Vorschriften der BioStoffV zu stellen sind, sowie Anforderungen zur Vermeidung von Unfällen und Betriebsstörungen.

Neu sind die Bestimmungen „Arbeitsmedizinische Prävention“ mit den Anforderungen für die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung, die im Rahmen der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter umgesetzt werden muss. Die arbeitsmedizinische Beratung soll z.B. mögliche Krankheitssymptome, medizinische Faktoren, die das Risiko erhöhen können, Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Ersten Hilfe umfassen.

Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Wählt er eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit für die Beschäftigten erreichen.

Weißer Biotechnologie – Treiber nachhaltiger Innovationen

Frau Professor Stefanie Heiden von der Universität Osnabrück berichtete über die Rolle der weißen Biotechnologie bei der Umweltentlastung, der Ressourcenschonung und der Sicherung einer zukunftsfähigen Wirtschaft (74. Sitzung, TOP I).

Die industrielle Biotechnologie ist eine Querschnittstechnologie, die Methoden und Forschungsergebnisse der Biologie, Biochemie, Physik, Chemie, Verfahrenstechnik und Informatik verwendet, mit dem Ziel, das Potential von Enzymen, Mikroorganismen und Zellkulturen für industrielle Produktionsverfahren einzusetzen. Die Anwendungsfelder dieser Technologie sind vielfältig, u.a. Produktion von Feinchemikalien, Lebensmitteln, Zusatzstoffen und Pharmaprodukten.

Durch Nutzung molekularbiologischer Erkenntnisse wurde das Spektrum der weißen Biotechnologie erweitert. Mit Hilfe von gentechnischen Methoden können Organismen optimiert werden, so dass sie höhere Ausbeuten liefern oder bisher nicht mögliche Synthesewege erlauben.

Die industrielle Biotechnologie ist eine der Voraussetzungen für eine zukunftsfähige, nachhaltige Entwicklung und dient der Verbesserung ökologischer und ökonomischer Fähigkeiten. Die OECD bezeichnet diese Technologie als eine Schlüsseltechnologie für die Vermeidung, das Auffinden und das Beseitigen von Umweltbelastungen.

Durch den Ersatz konventioneller durch biotechnologische Prozesse kann die industrielle Biotechnologie zur Vermeidung von Umweltbelastungen, zur Reduktion von Rohstoff- und Energie-Einsatz, zum Senken betrieblicher Kosten sowie zur Schaffung von Wettbewerbsvorteilen beitragen. So verbessert der Einsatz von Enzymen in Waschmitteln die Waschleistung, verringert die Abwasserbelastung und wirkt schon bei geringeren Temperaturen, so dass der Energieverbrauch reduziert wird.

Schlüsselinnovationen initiieren neue industrielle Entwicklungsphasen. Mit zunehmenden Informationsströmen breitet sich auch das Wissen schneller aus, dadurch verkürzen sich die Innovationszyklen. Die weiße Biotechnologie ist ein Bereich mit großem Innovationspotential. Dazu tragen die technologischen Erneuerungen auf den Gebieten der Enzymentwicklung, der Biokatalyse und der Optimierung von Produktionsverfahren bei. Die industrielle Biotechnologie stärkt durch verbesserte Produkte und Prozesse die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie. Nach Ansicht von Frau Heiden sind Risikobereitschaft, eine langfristige Strategie sowie eine Kooperation zwischen

Industrie, Finanzwelt und Politik gefragt. Ohne diese kann es keinen Erfolg geben.

Die Mitglieder der Kommission diskutierten über die aktuellen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die Investitionsfreudigkeit im Bereich der Life Sciences. Zur Stärkung der deutschen Forschung bedürfe es einer ambitionierteren Finanzierung in Forschung und Entwicklung. Außerdem wurde über Ausgründungen aus Hochschulen gesprochen.

Novelle des Tierschutzgesetzes

Frau Dr. Karolin Zoll (Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz) informierte über die Novelle des Tierschutzgesetzes und insbesondere über die Änderungen beim rechtlichen Umgang mit genetisch veränderten Tierlinien (75. Sitzung, TOP I).

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes am 12. Juli 2013 unterliegt die Zucht und Vorhaltung genetisch veränderter Tierlinien der Genehmigungspflicht, wenn die Individuen dieser Linien auf Grund ihrer genetischen Veränderungen im Laufe ihres Lebens Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren können. Ziel dieser Änderung ist die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Reduktion der Belastung über den Lebenszeitraum des Tieres.

Unbelastete Tierlinien werden nach Abschluss der entsprechenden Beurteilungen aus dieser Pflicht entlassen. Die Zucht und Haltung genetisch veränderter Tierstämme, die Belastungen erfahren, werden zu keinem Zeitpunkt aus der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht entlassen. Nach Ablauf der Genehmigungs- oder Anzeigedauer muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Eine Genehmigung ist u. a. für folgende Tierlinien erforderlich:

- durch embryonale Manipulationen (z.B. Transgenese, homologe Rekombination, Transduktion), durch Bestrahlung oder die Behandlung mit mutagenen Substanzen neu generierte, genetisch veränderte Linien,
- erzeugt durch Kreuzung von zwei nicht belasteten Linien, wenn eine Belastung der Kreuzungsnachkommen zu erwarten ist,
- Kreuzungsnachkommen von genetisch veränderten Linien, bei denen Belastungen erwartet werden,
- neu importierte, genetisch veränderte Linien, die noch nicht ausreichend charakterisiert sind,
- Spontanmutationen, die gezielt weitergezüchtet werden sollen und bei denen Belastungen erwartet werden,
- Linien, die auf Grund einer genetischen Veränderung belastende Tumore entwickeln.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat Kriterien für die Anwendung sowie für eine Belastungseinstufung solcher Linien erstellt. Für unbekannte oder neue Tierlinien sind die Belastungsbeurteilungen mit Einstufung in einen Belastungsgrad mit Hilfe von Formblättern des BfR durchzuführen.

Für die Einstufung der Tiere in einen Belastungsgrad ist der Versuchsleiter bzw. derjenige, der die Zucht anordnet, verantwortlich. Die verantwortliche Person muss die Schmerzen, Leiden oder Schäden, die ein Tier erfährt, erkennen können.

Für bereits existierende und ausreichend charakterisierte Linien, die in eine Einrichtung neu aufgenommen werden, sind die bereits erhobenen Daten zur Beurteilung heranzuziehen und zu ergänzen sowie gegebenenfalls weiterführende Untersuchungen und ergänzende Beobachtungen durchzuführen.

Um die Belastung einer genetisch veränderten Tierlinie beurteilen zu können, sollen Tiere verwendet werden, die bis zur Durchführung von Eingriffen ohnehin in der Zucht sind. Für den Zweck der Belastungsbeurteilung dürfen prinzipiell Tiere weder zusätzlich gezüchtet noch getötet werden.

Bei der Belastungsbeurteilung genetisch veränderter Linien soll eine prospektive Belastungseinschätzung des erwarteten Phänotyps erfolgen. Die Beurteilung soll für den Zeitraum von der Geburt bis zum Zeitpunkt, an dem keine durch genetische Veränderung verursachten Veränderungen des Status der Belastung mehr zu erwarten sind bzw. bis zum Ende des Versuchszeitraumes, gelten.

Die Anzahl zu beurteilender Tiere beträgt pro Linie mindestens 14 Individuen beiderlei Geschlechts aus unterschiedlichen Würfen (mindestens 7 männliche und 7 weibliche Tiere), es sei denn, ein Phänotyp kann nur in einem Geschlecht auftreten, in diesem Fall werden mindestens 7 Tiere des betreffenden Geschlechts beurteilt. Eine abschließende Beurteilung der Belastung einer genetisch veränderten Tierlinie erfolgt nach dem Vorliegen aller erfassten Daten.

Die BUE informierte die Kommission über:

- die Überwachung des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen.

In einer Sonderaktion wurden aus sieben Hamburger Lebensmittelgeschäften am 26. November 2013 und am 4. Dezember 2013 Papayas beprobt und zur Untersuchung in das gentechnische Untersuchungslabor des Institutes für Hygiene und Umwelt gegeben.

Von den sieben untersuchten Papayas waren zwei gentechnisch verändert. Die gentechnisch veränderten Papayas wurden durch eine in Berlin ansässige Firma aus Thailand importiert und in Verkehr gebracht.

Das Referat Gentechnik informierte die zuständige Berliner Überwachungsbehörde, Abteilung Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit V11 der BGV und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung Biosafety Clearing House über die Ergebnisse der Probenahme (73. Sitzung, TOP IV).

- den Umgang mit Patientenmaterial in klinischen Prüfungen.

Vor Aufnahme der gentechnischen Arbeiten ist die Genehmigung des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) für die Studie zu beantragen. Alle Arbeiten mit Untersuchungsmaterial, das gentechnisch veränderte Organismen enthalten könnte, sind nur in einer für diese Arbeiten registrierten gentechnischen Anlage durchzuführen. Alle mit Viren in Berührung gekommenen Gegenstände und sonstigen Abfälle sind vor der Entsorgung im Autoklaven in der gentechnischen Anlage zu autoklavieren. Der Transport muss in flüssigkeitsdichten, desinfizierbaren, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Nach § 2 Nummer 3 GenTG gilt das GenTG nicht für die Anwendung am Menschen, hier gilt die GCP-Verordnung (Verordnung über die Anwendung der Guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen) in Verbindung mit dem Arzneimittelgesetz (AMG), die bei klinischen Prüfungen mit gentechnisch veränderten Organismen auch den Schutz nicht betroffener Personen und der Umwelt sicherstellen soll (73. Sitzung, TOP V).

- die 48. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) am 12./13. November 2014 in Saarbrücken (75. Sitzung, TOP IV)

- a) Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und PEI zu klinischen Prüfungen mit GVO-haltigen Prüfpräparaten. Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen PEI und BVL und die Abgrenzung einer klinischen Prüfung vom GenTG. Das GenTG nimmt gemäß § 2 Absatz 3 GenTG die Anwendung von GVO am Menschen aus. Die GCP-Verordnung regelt die Anwendung von GVO am Menschen und legt in § 9 Absatz 4 Satz 3 fest, dass die Genehmigung einer klinischen Prüfung die Freisetzung dieser GVO umfasst.

Bereiche, die von der PEI-Genehmigung in Zukunft erfasst werden, sind u. a.:

- innerbetrieblicher Transport,
- kurzfristige Lagerung des Präparats,
- Rekonstitution und Aufbereitung der Darreichungsform,
- Verabreichung am Menschen,
- mögliche Ausscheidung des GVO.

Die Länder begrüßten den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung.

- b) Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (opt out): Möglichkeit, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf seinem Gebiet rechtsverbindlich zu untersagen. Ein durch opt out ausgesprochenes Anbauverbot ist verbindlich und soll durch eine Novelle des Gentechnikgesetzes gesetzlich verankert werden.

Es wurden vier Umsetzungsoptionen diskutiert:

- Ländervariante: Umsetzung im Wesentlichen durch die Länder,
- gestufte Variante: Umsetzung im Wesentlichen durch Bund und Rechtsverordnungsermächtigung für die Länder oder Ermächtigungsgrundlage für Allgemeinverfügungen der Länder,
- gemischte Variante: Umsetzung durch Bund und Rechtsermächtigung bzw. Ermächtigungsgrundlage für Allgemeinverfügungen zugunsten des Bundes und der Länder,
- Bundesvariante: Umsetzung durch den Bund.

Die 2. Lesung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG im EU-Parlament erfolgte im Januar. Ein Meinungsaustausch über Umsetzungsvarianten soll in einer aus BMEL und Ländern bestehenden Arbeitsgruppe erfolgen.

- c) Beitritt der FHH zum Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen – Charta von Florenz. Die Bürgerschaft hat sich in der vergangenen Legislaturperiode bereits mit einer Reihe von Anträgen zum Thema „Hamburg Gentechnikfrei“ befasst. Die Initiative gentechnikfreie Metropolregion Hamburg, ein Zusammenschluss von Landwirten, Obstbauern, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie interessierten Einzelbürgern aus der Region wurde gegründet. In seinem Agrarpolitischen Konzept 2020 (Drs. 20/11525) hat sich der Senat für den Beitritt Hamburgs zur Charta von Florenz ausgesprochen.

Wichtige Einzelmaßnahmen dabei sind die:

- Förderung von Initiativen zur Schaffung gentechnikfreier Zonen,
- Förderung der Vermarktung und die Bewerbung regionaler, gentechnikfreier Produkte,

- Unterstützung klassischer Züchtungsmethoden unter Einsatz integrierter Pflanzenschutzmaßnahmen,
- Förderung des Anbaus heimischer Proteinlieferanten zur Vermeidung des Imports von Gen-Soja,
- Präferieren gentechnikfreier Waren in städtischen Einrichtungen.

Am 25. November 2014 fand die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation und Medien gemeinsam mit dem Umweltausschuss in der Bürgerschaft der FHH statt. Beschlossen wurde der Beitritt von Hamburg noch in dieser Legislaturperiode zu der Charta der gentechnikfreien Regionen.

- die im Jahr 2014 in Hamburg durchgeführten Verfahren nach dem GenTG (Anhang II). Über Inhalt und Fortgang der Verfahren wurde die HKFG jeweils unterrichtet.

Anhang I

Tagesordnungen der Sitzungen der HKFG im Jahr 2014

73. Sitzung am 16. Januar 2014

- I. Novelle der Biostoffverordnung (BioStoffV) und die neue Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 100 (TRBA 100)
- II. Annahme der Tagesordnung
- III. Verabschiedung des Protokolls der 72. Sitzung der HKFG
- IV. Allgemeine Mitteilungen der für die Gentechnik zuständigen Behörden
- V. Verschiedenes

74. Sitzung am 15. Mai 2014

- I. Weiße Biotechnologie – Treiber nachhaltiger Innovationen
- II. Annahme der Tagesordnung
- III. Verabschiedung des Protokolls der 73. Sitzung der HKFG
- IV. Verschiedenes

75. Sitzung am 27. November 2014

- I. Novelle des Tierschutzgesetzes
- II. Annahme der Tagesordnung
- III. Verabschiedung des Protokolls der 74. Sitzung der HKFG
- IV. Allgemeine Mitteilungen der für die Gentechnik zuständigen Behörden
- V. Verschiedenes

Anhang II

Titel der gentechnischen Arbeiten, die der HKFG im Jahr 2014 zur Kenntnis gegeben wurden

Antrag **IB17-2/14** vom 6. Dezember 2013, Universität Hamburg, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Molekulare Charakterisierung pflanzlicher Gene und deren mögliche Nutzung für die Pflanzenzüchtung.*“

Antrag **IB17-7/14** vom 6. Januar 2014, Labor Lademannbogen MVZ GmbH, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Klonierung subgenischer Fragmente human-pathogener Bakterien, Pilze und Viren.*“

Antrag **IB17-11/14** vom 15. Januar 2014, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Kultivierung von stabil transfizierten Leishmania spp. zu Ausbildungszwecken.*“

Antrag **IB17-17/14** vom 27. Januar 2014, Eppendorf AG, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Schulung interner und externer Mitarbeiter an Geräten für Elektroporation, Zellfusion, Zellinjektion und DNA-Aufarbeitung. Isolierung von Plasmiden aus Bakterien und Zellkulturen.*“

Antrag **IB17-32/14** vom 3. März 2014, Universität Hamburg, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Klonierung zur Überexpression von Enzymen und Proteinen des Sekundärmetabolismus.*“

Antrag **IB17-35/14** vom 10. März 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Haltung von Wirbeltieren unter SI-Bedingungen – Versuchstierkundlich-tierärztliche Betreuung.*“

Antrag **IB17-49/14** vom 2. April 2014, Heinrich-Pette-Institut, Leibniz Institut für Experimentelle Virologie, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Untersuchung zur Stressinduzierten ATM/ATR- sowie PI3K/Akt/mTOR-vermittelten Regulation von DNA-Replikations- und Reparaturereignissen.*“

Antrag **IB17-51/14** vom 1. April 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Transfer von Resistenz- und Markergenen in etablierte Zellen und Primärzellen zum besseren Verständnis der Genese hämatologischer Neoplasien.*“

Antrag **IB17-63/14** vom 19. Mai 2014, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 3.

Projekt: „*Herstellung rekombinanter Hantaviren.*“

Antrag **IB17-65/14** vom 3. März 2014, Beiersdorf AG, Paul Gerson Unna Forschungszentrum, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Lentivirale Transduktion einer shRNA gegen das zelluläre Protein DICER in humanen epidermalen Keratinozyten (NHEK-Zellen). Transduktion von humanen Fibroblasten mit baculoviralen Partikeln zur Expression von SMAD-GFP, Nachweis durch Lantha-Screening.*“

Antrag **IB17-66/14** vom 3. März 2014, Beiersdorf AG, Paul Gerson Unna Forschungszentrum, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Charakterisierung humaner Aquaporine in eukaryontischen Zelllinien.*“

Antrag **IB17-74/14** vom 1. Juli 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Die Agonisten-induzierten Veränderungen des Calcium Signalweges in cystisch fibrotischen Zellen.*“

Antrag **IB17-75/14** vom 3. Juli 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*A randomized, double-blind, phase 3 efficacy trial of PROST-VAC +/- GM-CSF in men with asymptomatic or minimally symptomatic metastatic, castrate-resistant prostate cancer.*“

Antrag **IB17-77/14** vom 28. August 2014, Heinrich-Pette-Institut – Leibniz Institut für Experimentelle Virologie, Sicherheitsstufe 3.

Projekt: „*Therapeutische Genexpression und Inhibition von HIV-1 mit Hilfe von AAV-2 Vektoren.*“

Antrag **IB17-78/14** vom 18. September 2014, Heinrich-Pette-Institut – Leibniz Institut für Experimentelle Virologie (HPI), Sicherheitsstufen 2 und 3.

Projekt: „*Aktivierung und Inaktivierung von HIV-1 durch Designer-Nukleasen.*“

Antrag **IB17-88/14** vom 24. Juli 2014, Evotec AG, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Identifizierung von Substanzen, welche die Replikation von Hepatitis B Viren in HepaRG Zellen unterbinden.*“

Antrag **IB17-91/14** vom 30. Juni 2014, Universität Hamburg, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Kultur transgener Pflanzen.*“

Antrag **IB17-98/14** vom 8. Juli 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Pathogenese der Anti-Basalmembran Glomerulonephritis im Mausmodell.*“

Antrag **IB17-118/14** vom 14. Juli 2014, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Untersuchung der evolutionären Adaption von Orthobunyaviren an das Vektor- und Wirtsimmunsystem.*“

Antrag **IB16-124/14** vom 14. Oktober 2014, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Molekulare Untersuchungen zur Erythrozyten-Invasion des Malaria-Parasiten Plasmodium falciparum. Sporulation, Reinigung (Flotation) und mikroskopische Untersuchung von Eimeria nieschulzi Oozysten mit stadienspezifischer mCherry-Expression.*“

Antrag **IB16-130/14** vom 3. September 2014, Heinrich-Pette-Institut – Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Durchflusszytometrische Analysen und Präparationen von S1 und S2 Organismen.*“

Antrag **IB16-132/14** vom 7. August 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Untersuchung der viralen Fitness von Hepatitis B Virusvarianten in vivo im uPA Mausmodell. Untersuchung der Virus-Wirts Interaktion im Laufe einer chronischen Koinfektion mit Hepatitis Delta und Hepatitis B Viren in uPA/SCID-Mäusen. Retrovirale Insertionsmutagenese zur malignen Transformation Telomerase-immortalisierter humaner fetaler Hepatozyten.*“

Antrag **IB16-147/14** vom 8. Oktober 2014, Eppendorf Polymere GmbH, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: „*Kultivierung von COS-7 Zellen und etablierten käuflich erwerblichen Zellen.*“

Antrag **IB16-153/14** vom 8. Oktober 2014, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Expression von Green Fluorescent Protein (GFP) in Orientia tsutsuga-mushi. Expression von enhanced Green Fluorescent Protein (eGFP) in Rickettsia typhi.*“

Antrag **IB16-158/14** vom 6. November 2014, IPM Biotech GmbH, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Transduktion von eukaryotischen Zellen mit nicht-humanpathogenen nicht-replikativen Viruspartikeln.*“

Antrag **IB16-159/14** vom 31. Oktober 2014, Evotec AG, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Viraler Gentransfer klonierter shRNA- und cDNA-Konstrukte mittels lentiviraler Zelltransduktion.*“

Antrag **IB16-160/14** vom 12. November 2014, Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*An open label, single center, dose escalation Phase I trial to assess the safety, tolerability and immunogenicity of a single ascending dose of the Ebola Virus vaccine rVSV-ZEBOV-GP (BPSC1001).*“

Antrag **IB16-178/14** vom 10. Dezember 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Herstellung von humanen und murinen Zelllinien, die eine Überexpression bzw. eine durch shRNA vermittelte Reduktion von Genen aufweisen, die an der Entstehung von Karzinomen des Gastrointestinaltraktes beteiligt sind.*“

Antrag **IB16-179/14** vom 10. Dezember 2014, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: „*Molekulare Mechanismen der Neurodegeneration: Untersuchungen zur Rolle des Ionenkanals TRPM4.*“

Amtl. Anz. S. 1755

Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg

Vom 8. Oktober 2015

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 8. Oktober 2015 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 HmbHG am 26. August 2015 beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlsystem

§ 4 Wahltermin/Wahlort

§ 5 Wahlorgan

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

§ 9 Wahlleitung

§ 10 Verfahren im Wahlausschuss

§ 11 Wahlhelfer/innen

§ 12 Wahlbekanntmachung

§ 13 Wahlverzeichnis

§ 14 Wahlvorschläge

§ 15 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 16 Stimmzettel

§ 17 Stimmabgabe

§ 18 Wahlsicherung

§ 19 Auszählung der Stimmen

§ 20 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 21 Wahlprüfung

§ 22 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

§ 23 Sitze der Fachschaftsräte

§ 24 Ausscheiden und Nachrücken

§ 25 Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

III. Personenwahlen

§ 26 Geltungsbereich

§ 27 Grundsätze

§ 28 Wahlgänge

§ 29 Durchführung der Wahlgänge

§ 30 Konstruktives Misstrauensvotum

§ 31 Benennung von Referent/innen des AStA

IV. Wahlen der Fachschaftsräte

§ 32 Art der Wahl

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen der Studierendenschaft der HafenCity Universität (HCU). Sie gilt für alle Wahlen der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.

(2) Die Wahlordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

II.

Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Zusammensetzung des Studierendenparlaments (StuPa) ist in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt.

(2) Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung sind öffentlich. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

(3) Ausgenommen davon sind Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen, die Fachschaftsräte im Studierendenparlament vertreten. Sie werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsrates nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

(4) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss angehört.

§ 3

Wahlsystem

(1) Die Wahl findet nach freier Listenwahl statt. Eine Liste kann auch aus nur einer kandidierenden Person bestehen.

(2) Jede/r Wähler/in hat maximal drei Stimmen.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren „d'Hondt“ verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlages. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist mit dem Mitglied gewählt. Sollte bei dieser Verteilung ein Geschlecht weniger als 40% der Sitze einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der Nachrückerliste (siehe § 3 Absatz 4) für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 40% der Sitze innehaben oder keine Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts mehr auf der Nachrückerliste stehen.

(4) Nicht gewählte Bewerber/innen bilden in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste eine Nachrückliste. Dabei nimmt ein/e Stellvertreter/in den Rang nach ihrer/ihrer Mitgliedsbewerber/in oder seiner/seiner Mitgliedsbewerber/in ein.

§ 4

Wahltermin/Wahlort

(1) Die Wahlen sollen jährlich stattfinden. Gewählt wird an vier aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen.

(2) Die Wahlen finden Anfang des Wintersemesters zusammen mit den FSR-Wahlen statt.

(3) Die Wahlen finden am Standort der HCU Überseeallee 16 statt.

§ 5

Wahlorgan

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die/der Wahlleiter/in. Sie/Er werden durch die/den stellvertretende/n Wahlleiter/in vertreten.

§ 6

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und beaufsichtigt ihre Durchführung. Er entscheidet in allen diesbezüglichen Fragen. Er beschließt insbesondere über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Ihm ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorzugsweise auf der letzten Sitzung des StuPa in der Vorle-

sungszeit des Sommersemesters, spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag vom StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

§ 8

Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig:

1. durch Rücktritt,
2. durch Kandidatur zu einem Wahlorgan der Studierendenschaft,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod.

In diesem Falle ist eine Nachwahl durch das StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, durchzuführen.

§ 9

Wahlleitung

(1) Die/Der Wahlleiter/in leitet die Wahlhandlung. Sie/Er ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(2) Die/Der Wahlleiter/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in werden vom Wahlausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

(3) Für die Amtszeiten der/des Wahlleiterin/Wahlleiters sowie der/des Stellvertreterin/Stellvertreters gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Verfahren im Wahlausschuss

(1) Die/Der Vorsitzende des StuPa lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.

(2) Ein vom Wahlausschuss zu bestimmendes Mitglied fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Ergebnisniederschriften an.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 11

Wahlhelfer/innen

Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helfer/innen aus der Studierendenschaft heranziehen. Bewerber/innen dürfen nicht die Wahl zu ihrem eigenen Gremium betreuen.

§ 12

Wahlbekanntmachung

(1) Die/Der StuPa-Präsident/in macht die Wahl spätestens am (neunundvierzigsten) 49. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft mittels elektronischer Medien (Gremienhomepage und Mail) bekannt.

(2) Das StuPa beschließt spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn der Wahl über den Termin der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt.

§ 13

Wahlverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis einzutragen.

§ 14

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sollen auf dem vom Wahlausschuss bereitgestellten Formular eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten eingereicht werden; hierbei kann jede/r Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.

(3) Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer/einer Kandidatin/Kandidaten oder mit mehreren Kandidatinnen/Kandidaten unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht.

(4) Ein/e Kandidat/in darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(5) Auf dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen aller Kandidatinnen/ Kandidaten einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Einreichen des Wahlvorschlages über die HCU-Mailadresse ersetzt die eigenhändige Unterschrift.

(6) Wahlvorschläge für das StuPa sollen für jede/n Bewerber/in eine/n Stellvertreter/in benennen.

(7) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Motivation/Ziel und Fachschaftszugehörigkeiten der/des Kandidatin/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

(8) Die Wahlvorschläge sind spätestens (einundzwanzig) 21 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen.

§ 15

Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 14 Absatz 8 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich, bei Abgabe der Wahlvorschläge, zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb von (sieben) 7 Tagen nach dem letztmöglichen Wahlvorschlagstag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach Ablauf der zweitägigen Korrekturzeit der Wahlvorschläge die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien bekannt.

§ 16

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Urnen zu verwenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Der Stimmzettel enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten mit den Namen der Bewerber/innen unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. Die Reihenfolge der zur Wahl stehenden Listen ist alphabetisch geordnet. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf den Listen des Stimmzettels entspricht der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist die Fachschaft der/des Bewerber/in aufzuführen,
3. vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 17

Stimmabgabe

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.

(2) Die Wähler/innen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf ihrem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Eine Stimmhäufung ist unzulässig. Daraufhin werfen die Wähler/innen ihren Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Wähler/innen können auf die Reihenfolge der Bewerber/innen innerhalb der von ihnen gewählten Liste Einfluss nehmen, indem sie Kandidatinnen/Kandidaten der Listen frei wählen.

(4) Bei der Stimmabgabe haben die Wähler/innen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 18

Wahlsicherung

(1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler/innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Wahlurne nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können, und dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen nach Ablauf der täglichen Wahlzeiten in Räumen aufbewahrt werden, die anderen Mitgliedern der Studierendenschaft nicht zugänglich sind.

(3) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelfer/innen ständig anwesend sein.

(4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so findet unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses statt, der das weitere Vorgehen beschließt.

§ 19

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt unter der Kontrolle des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer/innen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln:

1. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Anzahl der auf alle Bewerber/innen einer jeden Wahlliste insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jede/n Bewerber/in getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen,
4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen.

(2) Für jede Wahlurne getrennt sind diese Zahlen in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der/dem Wahlleiter/in zu übergeben.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(4) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vorhanden ist.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis festgestellt.

(2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neu gewählten Studierendenparlament (StuPa) der HCU zu übergeben.

(3) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung des StuPa ist unverzüglich vom Wahlausschuss öffentlich mittels geeigneter elektronischer Medien innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

§ 21

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des

Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Wahlleiter/in des Wahlausschusses einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl in das StuPa erstreckt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung auswirkt hat.

(6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige/r Bewerber/in einer Liste, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(8) Die Rechtskraft der Wahl wird, wenn es keinen Einspruch gegen die Gültigkeit gibt, nach Ablauf von sieben Tagen, ansonsten nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt.

§ 22

Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel können nach Feststellung der Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 23

Sitze der Fachschaftsräte

Spätestens zur konstituierenden Sitzung des StuPa müssen die Personen benannt sein, die jeder Fachschaftsrat (FSR) nach § 2 Absatz 3 aus seiner Mitte entsendet.

§ 24

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Auf einen im StuPa freigewordenen Sitz rückt die/der Stellvertreter/in des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Hat das Mitglied keine/n Stellvertreter/in, rückt die/der an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerber/in gleichen Geschlechts nach. Falls kein/e Bewerber/in des gleichen Geschlechts auf der Nachrückerliste steht, rückt die/der an der Spitze der Nachrückerliste stehende Bewerber/in des anderen Geschlechts nach. Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn das StuPa der HCU dies mehrheitlich verlangt.

(2) Scheidet ein aus dem FSR entsandtes Mitglied des StuPa aus, so entsendet der jeweilige FSR nach § 2 Absatz 3

eine/n neue/n Vertreter/in. Sollte sich kein/e Vertreter/in finden, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Anzahl der Sitze im jeweiligen Gremium vermindert sich entsprechend.

§ 25

Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

(1) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass Studierenden mit Behinderung die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird. Dies betrifft die Form der Wahlunterlagen sowie die Auswahl der Wahlräume.

(2) Der Wahlausschuss kann seine zur Wahldurchführung nach § 25 Absatz 1 notwendigen Maßnahmen an die folgend aufgeführten Ordnungen anlehnen:

1. Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM), § 9 Absatz 1, vom 21. März 2005.
2. Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO), § 5 Absatz 3, vom 29. Juli 1986.
3. Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG), § 21 Absatz 3, vom 20. Juni 1996.
4. Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung VAbstVO), § 16 Absatz 2 und § 29 Absätze 1 bis 4, vom 19. Juli 2005.

III.

Personenwahlen

§ 26

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 27 bis 30) gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften vorgenommenen Einzel- und Listenwahlen, insbesondere die des AstA, für die Fachschaftsratsitze im StuPa und für die der Vorsitzenden der studentischen Gremien.

§ 27

Grundsätze

(1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Eine Einzelwahl wird durchgeführt, wenn ein bestimmtes Amt zu besetzen ist. Eine Listenwahl wird durchgeführt, wenn mehrere gleichwertige Ämter zu besetzen sind.

(3) Sowohl Einzel- als auch Listenwahlen finden offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.

(4) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Bei Listenwahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Listenwahlen sind zu quotieren. Sollte nach dem Schließen des letzten Wahlgangs ein Geschlecht weniger als 40% der zu vergebenen Ämter einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 40%

der Sitze innehaben oder alle Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts berücksichtigt wurden.

§ 28

Wahlgänge

(1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dies gilt nicht bei einem konstruktiven Misstrauensvotum (siehe § 30) und bei der Benennung von Referent/innen (siehe § 31).

(2) Im zweiten Wahlgang treten bei einer Einzelwahl die beiden Bestplatzierten, bei einer Listenwahl alle bisher nicht gewählten Mitglieder aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.

§ 29

Durchführung der Wahlgänge

(1) Jeder Wahlgang wird von der/dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.

(2) Sodann eröffnet die/der Vorsitzende die Kandidatenliste. Werden keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.

(3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagenen Bewerber/innen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerber/innen zu stellen.

(5) Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

(6) Ab dem zweiten Wahlgang entfallen die Absätze 2 bis 4.

§ 30

Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.

(2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der/des Amtsinhaberin/Amtsinhabers und des Namens der/des gewünschten Nachfolgerin/Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.

(3) Der Antrag bedarf der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums.

§ 31

Benennung von Referent/innen des AStA

Wird bei der Benennung eines Referenten des AStA die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Kandidat als abgelehnt. Der AStA-Vorstand muss daraufhin dem Studierendenparlament einen anderen Kandidaten zur Benennung vorschlagen. Diese Benennung wird frühestens auf

der folgenden Sitzung in einem neuen ersten Wahlgang durchgeführt.

IV.

Wahlen der Fachschaftsräte

§ 32

Art der Wahl

(1) Es bestehen zwei Möglichkeiten, Fachschaftsräte zu wählen:

1. parallel zur Wahl des Studierendenparlaments, siehe Absatz 2,
2. bei der Fachschaftsvollversammlung, siehe Absatz 3.

(2) Die Wahl findet parallel zur Wahl des Studierendenparlaments nach Listenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt II: Wahlen zum Studierendenparlament, statt. Verantwortlich für die Wahl ist der Wahlausschuss des StuPa. Die Kandidat/innen sind von Ämtern im Wahlausschuss ausgeschlossen.

(3) Die Wahl findet bei der Fachschaftsvollversammlung nach dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, als Listenwahl statt. Die Wahl wird von einer/einem vom AStA bestellten Wahlleiter/in durchgeführt. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind vom Amt der/des Wahlleiterin/Wahlleiters ausgeschlossen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 1. März 2006 (Amtl. Anz. S. 1212) außer Kraft.

Hamburg, den 8. Oktober 2015

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1760

Veröffentlichungen im Hamburger Ärzteblatt

Gemäß § 6 Absatz 6 in Verbindung mit § 57 Satz 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (Hmb-KGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 19. Juni 2012, gibt die Ärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Ärzteblatt im Heft 10 aus 2015 die

- Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg,
- Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

verkündet wurde.

Das Hamburger Ärzteblatt ist über den Hamburger Ärzteverlag GmbH & Co KG, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, zu beziehen.

Hamburg, den 12. Oktober 2015

Ärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1765

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 U 40, Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von Frau Kirsten Spann
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
 des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) Beschreibung**
- II.1.1)** Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Neubau der „Grundschule Baakenhafen“ in der Baakenallee, Hamburg – Projektsteuerung/Projektmanagement gem. § 2 der Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“/Projektleitung (Stand Mai 2014).
- II.1.2)** Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde SBH von der BSB mit dem Neubau einer 4-zügigen Grundschule mit Gemeinschafts- und Ganztagsflächen sowie einer Zweifeldsporthalle am Standort Baakenallee (Bau-feld 94 a + b, HafenCity), in Hamburg beauftragt.

Das Grundstück befindet sich am Lola-Rogge-Platz, dem zentralen Platz des neuen Wohnquartiers Baakenhafen. Die Schule soll sich mit Ihrem Eingangsbereich auf den Lola-Rogge Platz orientieren. Um eine Nutzung zu ergänzen, die auch außerhalb der Schulzeiten für publikumsintensive Frequenzen sorgen kann, ist am Platz auf dem Grundstück auch ein Laden/Cafe vorgesehen.

Die östlich an die Schule angrenzende Kita ist mit einer BGF von rund 1.900 m² sowie entsprechenden Außenbereichen vorgesehen. Die Planung der Kita ist nicht Bestandteil der Aufgabe, jedoch sind bauliche Übergänge zwischen der Schule und der Kita in allen Geschossen herzustellen.

Die Grundschule ist vierzünftig zu planen. Es ist von einer Schülerzahl von max. 460 Schülern

auszugehen. Insgesamt sind bei einer 4-Zügigkeit 5.643,60 m² NGF inkl. Sportflächen für die Schullnutzung vorgesehen. Insgesamt sind 2.300 m² Schulhofffläche (nutzbare und bespielbare Außenfläche) für die Grundschule nachzuweisen. Die Nutzung von Dachflächen ist vorgesehen.

Der verbindliche Übergabetermin an den Nutzer ist der 1. August 2018. Zusätzlich werden eine Ladenfläche im Erdgeschoss mit einer NGF in Höhe von 295,00 m² und im Warftgeschoss eine Fläche für eine Wasserwerkstatt mit einer Fläche von 371,00 m² NGF gebaut. Die Mitwirkung bei der Einbeziehung dieser zu beteiligenden Dritten ist vorzusehen. Das Gebäude ist nach dem Hafen City Umweltzeichen in Gold (www.hafencity.com) zu realisieren.

Kostenobergrenze: Für das Bauvorhaben besteht eine Kostenobergrenze für den Hochbau und technischen Ausbau in Höhe von 11,5 Mio. Euro (Bruttobaukosten KG 300 und 400 gem. DIN 276).

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

- Projektstufe 1 – Projektvorbereitung.
- Beratende Teilnahme an der Preisgerichtssitzung ggf. Vorprüfung des Architektenwettbewerbs.
- Mitwirkung bei der Vorbereitung sowie Beratende Teilnahme an den Verhandlungsverfahren mit den Preisträgern nach dem Architektenwettbewerb.
- Mitwirkung bei der Vorbereitung sowie Beratende Teilnahme an den Vergabeverfahren für die Fachingenieure.
- Projektstufe 2 – Planung, Handlungsbereiche A-E gem. AHO Heft Nr. 9.
- Besondere Leistungen sind das Mitwirken bei der Einbeziehung zu beteiligender Dritter und der Öffentlichkeit sowie das Steuern der Nachhaltigkeits- und Zertifizierungsprozesse.

Optional zur Beauftragung:

- Projektstufe 3 – Ausführungsvorbereitung, Handlungsbereiche A-E gem. AHO Heft Nr. 9.
- Projektstufe 4 – Ausführung, Handlungsbereiche A-E gem. AHO Heft Nr. 9.
- Projektstufe 5 – Projektabschluss Handlungsbereiche A-E gem. AHO Heft Nr. 9.

Die Schulleitung bzw. weitere Vertreter der FHH nehmen ggf. in beratender Funktion an den Angebotsverhandlungen teil. Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch die WSP Deutschland AG, Niederlassung Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 71240000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen für die ausgeschriebene Leistung auf ca. 400.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Geschätzter Wert ohne MwSt: 400.000,- Euro.

II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja

Als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

- Projektstufe 3 – Ausführungsvorbereitung, Handlungsbereiche A-E gem. AHO Heft Nr. 9.
- Projektstufe 4 – Ausführung, Handlungsbereiche A-E gem. AHO Heft Nr. 9.
- Projektstufe 5 – Projektabschluss Handlungsbereiche A-E gem. AHO Heft Nr. 9.

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 30 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist ein Versicherungsschutz mit Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 500.000,- Euro (pro Schadensfall) nachzuweisen. Es ist darüber hinaus der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssummen beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Im Auftragsfall sind die Deckungssummen wie folgt nachzuweisen: Für Personenschäden auf 3.000.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden auf mindestens 1.000.000,- Euro (pro Schadensfall). Die Maximierung der Ersatzleistung beträgt mindestens das Zweifache der erhöhten Versicherungssummen. Sofern die erhöhten Versicherungssummen (3.000.000,- Euro/1.000.000,- Euro) im Rahmen der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden können, ist die schriftliche Bestätigung der Versicherung bzw. des Kreditinstituts, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu

sein, einzureichen. Versicherungsnachweise bei Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden.

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Der jeweilige Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- vollständig ausgefüllter Bewerberbogen, anzufragen bei der genannten Kontaktstelle.
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie).
- Anlage 1B: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck).
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck).
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck).
- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck).
- Anlage 1F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck).
- Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbereitschaft bei Unterauftragsnehmern (Vordruck).

- Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck).

- Anlage 1 I: Scientology Erklärung (Vordruck).

- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) und die schriftliche Erklärung der Bereitschaft einer etwaigen Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1.

- Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie).

- Anlage 3B: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen gem. AHO (siehe III.2.3 sowie IV.1.2) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben), nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten.

Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn diese nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen sind bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge zu kennzeichnen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerbungsbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern. Die Bewerbung ist separat in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden; jeweils 2-fach maximiert).

(B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Projektsteuerung gem. § 2 AHO und Projektleitung gem. § 3 AHO in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2012, 2013, 2014). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 400.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: Ingenieur/in für die Leistungen der Projektsteuerung gemäß Ziffer III.3.1 (durch Kopie).

(B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich Projektsteuerung gem. § 2 der Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ (Stand Mai 2014). Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1. Januar 2007) mit einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe des Bauherrn mit Ansprechpartner und Telefonnummer, Angabe der erbrachten Leistungen gem. § 2 der Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ (Stand Mai 2014) (Leistungsstufen und Leistungsbild), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Übergabe des fertigen Bauwerks an den Nutzer, Angabe der anrechenbaren Kosten netto (KG 300 + KG 400 gem. DIN 276), Angabe der bearbeiteten Nettogrundfläche (NGF gem. DIN 277) und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherrn einzureichen. Die vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen sind zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern sowie

die Bearbeitung von mind. ein in den Projektstufen 2-5 Projektsteuerung gem. AHO betreutem Projekt über 9,25 Mio. Euro netto Baukosten (KG gem. DIN 276 (300+400) nachzuweisen. Eine Erfahrung mit einem Zertifizierungssystem wie DGNB, BNB, Hafen City Umweltzeichen oder vergleichbares ist zwingend nachzuweisen und sollte in der Referenz dargestellt werden.

(C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre (je Jahr 2012, 2013, 2014). Hiervon sind im Bereich Projektsteuerung gem. § 2 der Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ (Stand Mai 2014) mind. 4 Mitarbeiter/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gem. § 19 VOF. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Ingenieur/in für die Leistungen gem. § 2 der Schriftenreihe Nr. 9 der AHO Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ (Stand Mai 2014) gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbereich

der Projektsteuerung gem. § 2 der Schriftenreihe Nr. 9 der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/ Projektmanagement“ (Stand Mai 2014) eingereichten zwei Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt).

Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	25 %
2. Qualität	15 %
3. Nachhaltigkeit	15 %
4. Kundendienst	10 %
5. Ausführungszeitraum	5 %
6. Preis/Honorar	30 %

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: SBH VOF 010-2015

- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 6. November 2015, 14.00 Uhr.
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
9. November 2015, 14.00 Uhr.

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung 47. Kalenderwoche 2015; Einreichung der Honorarangebote 50. Kalenderwoche 2015; Verhandlungsgespräche 2. Kalenderwoche 2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass der AN sich bei Vertragsschluss zu verpflichten hat, sich für dieses Projekt nicht an Vergabeverfahren für die Erbringung planerischer und objektüberwachender Leistungen teilzunehmen.

Die zu schließenden Verträge unterliegen dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Wohnen

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
(siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf

Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Telefax: +49/040/42731-0143

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
5. Oktober 2015

Hamburg, den 5. Oktober 2015

Die Finanzbehörde

841

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von Frau Kirsten Spann

Telefon: +49/040/42823-6268

Telefax: +49/040/42731-0143

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
des Auftraggebers:

<http://www.hamburg.de/schulbau/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde

I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag
anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Neubau für die Grundschule St. Nikolai am Standort Robert-Koch-Straße 15, Hamburg.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg mit einem Erweiterungs- und Ersatzneubau für die Grundschule St. Nikolai am Standort Robert-Koch-Straße 15 in Hamburg-Eppendorf beauftragt. Die Grundschule St. Nikolai wurde in den Jahren 1955/56 und 1959/61 als Sonderschule gegründet. Die staatliche Grundschule St. Niko-

lai ist eine vollgebundene Ganztagsgrundschule. Sie zeichnet sich durch die drei Schwerpunkte „Gebundener Ganztag“, „Inklusion“ und „Zusammenarbeit mit der Hauptkirche St. Nikolai“, der Namensgeberin der Schule, aus. Die Grundschule St. Nikolai soll zukünftig vierzünftig organisiert werden. Insgesamt sollen hier etwa 440 Schülerinnen und Schüler unterrichtet und betreut werden. Im Rahmen des Schulschwerpunkts Inklusion werden an der Grundschule auch Kinder mit körperlich-motorischen, emotional-sozialen und geistigen Beeinträchtigungen sowie mit Beeinträchtigungen im Bereich Sehen und Hören inklusiv in den Klassenverbänden bzw. in den jeweiligen Jahrgangsstufen von multiprofessionellen Lehrer- und Betreuer-Teams beschult. Für alle Schüler werden darüber hinaus individualisierte Lernpläne, Lernbüros und klassenübergreifende, reformpädagogisch orientierte Lernformen angeboten.

Die Entwicklung der Schülerzahlen macht den bedarfsgerechten Ausbau des Schulstandorts erforderlich. Hierzu sind die vorhandenen Flächen um Flächen für den Ganztagsbetrieb, Flächen für den Allgemeinen Unterricht, Verwaltung und Gemeinschaftsflächen sowie um eine Sporthalle und eine Gymnastikhalle zu erweitern. Die bestehende Gymnastikhalle soll im Zuge der Vorbereitungen für den Erweiterungs- und Ersatzneubau abgebrochen werden. Insgesamt sollen mit dem Erweiterungs- und Ersatzneubau 2.885 m² Nettogrundfläche (NGF nach DIN 277) auf dem Schulgelände realisiert werden. Die Sanierung des denkmalgeschützten Bestandes ist unmittelbar im Anschluss an die Erweiterung vorgesehen und nicht Teil der in diesem Verfahren zu vergebenen Leistungen. Die Durchführung des Bauvorhabens ist als eine Gesamtmaßnahme und unter Aufrechterhaltung des bestehenden Schulbetriebs vorgesehen. Dabei ist die Planung auf den Erhalt der qualitätsvollen Freiflächen mit schützenswerten Baumbestand abzustimmen. Die Zugänglichkeit zu den vorhandenen Schulbauten muss während der Bauzeit gewährleistet bleiben. Die Fertigstellung und Übergabe an den Nutzer ist für das 2. Quartal 2018 vorgesehen.

Das vorläufige Gesamtinvestitionsvolumen für die Maßnahme beträgt ca. 7.100.000 Euro brutto für die Kostengruppen 200-700 gem. DIN 276.

Die zu vergebenen Leistungen bestehen aus:

- Leistungsphase 2 und 3 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI; Anlagegruppen 1-5 und 8 gem. § 53 (2) HOAI
- Leistungsphasen 4 bis 8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagegruppen 1-5 und 8 gem. § 53 (2) HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen)
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagegruppen 1-8 gem. § 52 (2) HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen)

Die Schulleitung und der ausgewählte Objektplaner nehmen in beratender Funktion an den Angebotsverhandlungen teil. Ggf. werden weitere Vertreter aus behördlichem Kontext in beratender Funktion teilnehmen (Bezirk). Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch D&K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 71240000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
 - II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen für Technische Ausrüstung auf ca. 280.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.
Geschätzter Wert ohne MwSt: 280.000,- Euro.
 - II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
 - II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 46 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
 - III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
Deckungssummen der Berufshaftpflicht:
Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000 Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 500.000 Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Höhe der oben geforderten Mindestdeckungssummen im weiteren Verfahren zum Gegenstand der Verhandlungen zu erklären. In diesem Zu-

sammenhang erklärt der Bewerber insofern seine Bereitschaft sowohl zur Anpassung auf die oben geforderten Mindestdeckungssummen als auch im Bedarfsfall zur Erhöhung der oben geforderten Mindestdeckungssummen. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.)

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Der jeweilige Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- vollständig ausgefüllter Bewerberbogen, anzufragen bei der genannten Kontaktstelle.
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie).
- Anlage 1B: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck).
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck).
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck).
- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck).

– Anlage 1F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck).

– Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck).

– Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck).

– Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) und die schriftliche Erklärung der Bereitschaft einer etwaigen Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1.

– Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie).

– Anlage 3B: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen gem. AHO (siehe III.2.3 sowie IV.1.2) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben), nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn diese nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen sind bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge zu kennzeichnen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern.

Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigelegten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern. Die Bewerbung ist separat in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden; jeweils 2-fach maximiert).

(B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2012, 2013; 2014). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 250.000 Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen – Ingenieur/in für die Leistung Technische Ausrüstung gem. § 19 (2) VOF für die Leistungen gem. § 53 HOAI (HLS, Anlagegruppen 1-3) oder (ELT, Anlagegruppen 4+5).

(B) Nachweis der erbrachten Leistungen für den Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI: Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild, Leistungsphasen und Anlagegruppen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 400 gem. DIN 276), der Nennung des Projektleiters und der beteiligten Unterauftragnehmer/ ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen. Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

(C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre (je Jahr 2012, 2013, 2014). Im Bereich Technische Ausrüstung gem. § 53 HOAI (HLS, Anlagegruppen 1-3) sind mind. 2 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen. Im Bereich Technische Ausrüstung gem. § 53 HOAI (ELT, Anlagegruppen 4+5) sind mind. 2 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gem. § 19 (2) VOF. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Ingenieur/in für die Leistungen gem. § 53 HOAI (HLS und ELT) gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangem Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl für erfolgt anhand zweier eingereichter Referenzprojekte für den Bereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI. Gewertet werden die Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-1 Punkt), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), Qualität (0-4 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschrei-

bens oder Referenzbestätigung des Auftraggebers (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens. Gewertet werden Referenzprojekte, welche innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 1. Januar 2009) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sind. Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	20 %
2. Qualität/Nachhaltigkeit	35 %
4. Kundendienst	5 %
5. Ausführungszeitraum	10 %
6. Preis/Honorar	30 %

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOF 011-2015
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 6. November 2015, 14.00 Uhr.
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
9. November 2015, 14.00 Uhr.
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung 49. Kalenderwoche 2015; Einreichung der Honorarangebote 52. Kalenderwoche 2015; Verhandlungsgespräche 2. Kalenderwoche 2016.

Die zu schließenden Verträge unterliegen dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Wohnen

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
(siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
 Offizielle Bezeichnung:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Rechtsabteilung U 1,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 8. Oktober 2015

Hamburg, den 8. Oktober 2015

Die Finanzbehörde

842

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Zentrale Vergabestelle K 5
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 26 - 24 94, Telefax: 040/4 27 31 - 34 48
 E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 13,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
 Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten Sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg BAB A 25, zw. Dreieck Südost und der Anschlussstelle Allermöhe in beide Rifa.
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-374/15**
 Bauvorhaben: BAB 25, Ergänzender Lärmschutz zwischen AD Südost und Landesgrenze Schleswig-Holstein
 Pflanz- und Pflegearbeiten Abschnitt I (Bereich Lsw K 704-1 u. -2, K 707-1 bis -4, K 708-01 und K 709-3 bis -4)
 Wesentliche Leistungen:
 – ca. 2.100 Gehölze
 – ca. 16.000 m² mähen der Vegetationsfläche und Pflege der Gehölze
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 12 Werktage nach Zuschlagserteilung.
 Ende Abschnitt 1. (antl. Pflanzarbeiten) bis 5. und 8 spätestens am 30. März 2016. Vollendung aller Arbeiten: 31. Oktober 2019.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme vom 14. Oktober 2015 bis 11. November 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 RB5/ZVA, Zimmer E 1.272
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
 Telefax: 040/4 27 31 - 05 27

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger:
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
 IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,
 BIC PBNKDEFF200 Hamburg
 Geldinstitut: Postbank Hamburg
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 13. November 2015 um 11.15 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 1.421,
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 13. November 2015 um 11.15 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
 Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
 Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.
 Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
 Qualifikationsnachweis Verkehrssicherung MVAS, Benennung und Qualifikation SiGeKo.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 18. Dezember 2015.

w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 13. Oktober 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 843

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt folgende Lieferungen gemäß VOL/A öffentlich aus:

Auftragsgegenstand:

Lieferung von Kaltgetränken bei Einsatzlagen

Ausschreibungsnummer: **ÖA 183940/15**

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Vergabe nach Losen und Anzahl der Lose: 8

Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren:
Matthias Schulz

Ende der Angebotsfrist: 30. Oktober 2015, 15.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Dezember 2015, 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Ausführungszeitraum:

1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019

Nebenangebote: nicht zugelassen

geforderte Sicherheitsleistungen keine

Kurzbeschreibung des Auftrages: Bei Einsatzlagen müssen die Polizeivollzugskräfte regelmäßig mit Einsatzgetränken ausgestattet werden. Daher beabsichtigt die Zentrale Vergabestelle den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Kaltgetränken für die Jahre 2016 bis 2019.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit.
- Eintrag in das Handels-/Gewerberegister. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Erklärung über den Ort des Getränkelagers.
- Bestätigung Pfandkisten.

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de, Betreff: Lieferung von Kaltgetränken; VT 213/ ÖA 183940/15 oder unter der Adresse Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS, Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg, abgefordert bzw. eingesehen werden.

Adresse für die Angebotsabgabe:
Behörde für Inneres und Sport, Polizei,
Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle,
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw.
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg.

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Hamburg, den 8. Oktober 2015

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

844

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 74/14. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das zu dieser Gemeinschaft gehörige in Hamburg, Turnierstieg 14, 14a belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 10067 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an dem 715 m² großen Grundstück (Flurstück 6983), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um eine eigentümergegenutzte unterkellerte Doppelhaushälfte, Ursprungsjahr um 1978, in zweigeschossiger Bauweise (Erdgeschoss/Dachgeschoss) mit einer Wohnfläche von etwa 130 m², Nutzfläche im Keller etwa 78 m², postalisch Turnierstieg 14. Mittlerer bis leicht gehobener Wohnwert, Heizung und Warmwasserbereitung über Gaszentralheizung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ersterher voraussichtlich zwei Belastungen in Abteilung III des Grundbuches übernehmen muss.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 375 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 17. März 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem

Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehör entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 16. Oktober 2015

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802

845

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

DESY-Ausschreibungsnummer: C2035-15

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) Elektronische Auftragsvergabe:

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) Art des Auftrags: Einheitspreisvertrag

e) Ort der Ausführung:

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron
DESY in Hamburg.

f) Art und Umfang der Leistung:

Neubau eines Zentrums für nationale und internationale Kooperationspartner mit Büroräumen, Laborflächen und Neben- und Technikräumen für unterschiedliche Institute.

Umfang/ Beschreibung der Leistungen:

Lieferung und Montage von 3 Durchreicheautoklaven 669 (400l) für S2 bzw. S3** Bereich.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden: Entfällt

h) Losweise Vergabe:

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

i) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:

Beginn der Ausführung: Dezember 2015
Ende der Ausführung: Oktober 2016
Zwischentermine gemäß Bauzeitenplan.

j) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2035-15:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist: Entfällt

m) Bei Teilnahmeantrag:

Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 6. November 2015 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 9. November 2015 versendet.

n) Frist für den Eingang der Angebote:

Bis Donnerstag, den 12. November 2015 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) Anschrift:

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

DESY C2035-15

Angebotstermin: 12. November 2015,

Uhrzeit: 10.00 Uhr

per Briefpost/Boten zu richten an:

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Briefpost: Notkestraße 85, 22603 Hamburg**

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) Sprache:

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Eröffnung:

Am Donnerstag, dem 12. November 2015 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein. Die jeweils erforderliche Vollmacht ist zum Termin mitzubringen.

r) Geforderte Sicherheiten:

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) Zahlungsbedingungen:

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:

Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern. Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) **Zuschlagsfrist:**

Der Bieter hält sich an sein Angebot 30 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote gebunden.

w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, kaufmännisches Mitglied des Direktoriums.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 846

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A**

DESY-Ausschreibungsnummer: C2068-15

a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) **Elektronische Auftragsvergabe:**

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) **Art des Auftrags:** Einheitspreisvertrage) **Ort der Ausführung:**

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY in Hamburg.

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Neubau eines Zentrums für nationale und internationale Kooperationspartner mit Büroräumen, Laborflächen und Neben- und Technikräumen für unterschiedliche Institute.

Umfang/ Beschreibung der Leistungen:

Bodenbelagsarbeiten Kautschuk und Textil

– ca. 2.460 m² Bodenbeläge Kautschuk

– ca. 3.202 m² Bodenbeläge Textil

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** Entfällth) **Losweise Vergabe:**

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**

Ausführungszeitraum: Januar bis November 2016/Zwischentermine gemäß dem Bauzeitenplan. Mindestanforderung Wochenleistung: 350 m²/Wo. für die Komplettleistung der Verlegearbeiten.

j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen** unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2068-15:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,

Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** Entfälltm) **Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 5. November 2015 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 6. November 2015 versendet.

n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Mittwoch, den 11. November 2015 um 13.30 Uhr im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

DESY C2068-15

Angebotstermin: 11. November 2015,

Uhrzeit: 13.30 Uhr

per Briefpost/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Briefpost: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) **Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) **Eröffnung:**

Am Mittwoch, dem 11. November 2015 um 13.30 Uhr im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein. Die jeweils erforderliche Vollmacht ist zum Termin mitzubringen.

r) **Geforderte Sicherheiten:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) **Zahlungsbedingungen:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit

1780

Freitag, den 16. Oktober 2015

Amtl. Anz. Nr. 81

dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern. Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) **Zuschlagsfrist:**

Der Bieter hält sich an sein Angebot 30 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote gebunden.

w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, kaufmännisches Mitglied des Direktoriums.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 847

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB EU-293-15 TG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau am Geomatikum, Bundesstraße 57 in Hamburg

hier: Gerüstbauarbeiten

Leistungsumfang: Statische Berechnung und Verankerungsplan; Arbeitsgerüst/Fassadengerüst, h bis 31,00 m, 3 kN/m², W06/09: gesamt ca. 17.000 m²; Belagverbreiterungen 0,40 m, 0,60 m: gesamt ca. 16.000 m; Zusätzliche Absturzsicherung: ca. 4.100 m; Aufstockung Arbeitsgerüst: ca. 660 m; Treppenaufgänge, h bis 30,00 m, 1-läufig: ca. 15 Stück; Überbrückungen, b=ca. 4,00 m, h=ca. 5,00 m: ca. 11 Stück.

Bauaufzug, h=30,00 m, Traglast 2.000 kg: 3 Stück; Absetzplattformen aufbauen, erhöhen, h bis 25,00 m: 2 Stück; Raumgerüst, h bis 29,00 m, 2 kN/m², ca. 380 m²: 1 Stück; Raumgerüst, h bis 12,00 m, 2 kN/m², ca. 60 m²: 1 Stück.

Ausführungsbeginn: 1. März 2016

Ausführungsende: 1. Juni 2018

Submissionstermin: 17. November 2015, 10.00 Uhr

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Raum 005

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH,
Einkauf/Vergabe

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Telefon: 040/4 28 23 - 63 04, Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung erreichen Sie im Internet unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/unternehmen/ausschreibungen.html>

Hamburg, den 1. Oktober 2015

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 848

**Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 60/15

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 700 m Leitungen in der Straße Dallbregen in Hamburg-Eidelstedt

und zwar 280 m DN 80 GGGZmPE

240 m DN 50 PE (d63)

sowie 180 m DN 25-50 Cu bzw. PE

Anschlussleitungen

Geplanter Ausführungsbeginn: Januar 2016

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 19. Oktober 2015 bis zum 5. November 2015 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, IBAN: DE03 2105 0000 0100 9090 00, BIC: HSHNDEHHXX, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 12. November 2015 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.003.

Hamburg, den 13. Oktober 2015

Hamburger Wasserwerke GmbH

849